

RESYSTRA Workshop Power-to-Gas  
an der Universität Bremen

# Power-to-Gas im Speicherrecht: Strombezugskosten beim Power-to-Gas-Verfahren

**Frank Sailer**

Delmenhorst, 20. April 2015

## Gliederung

- Kurzvorstellung Stiftung Umweltenergierecht und Forschungsvorhaben Roadmap Speicher
- Strombezugskosten bei Power-to-Gas
  - Netzentgelte
  - Konzessionsabgaben/Netzentgelt-„Umlagen“
  - EEG-Umlage
  - Stromsteuer
- Zusammenfassung und Ausblick

# **I. STIFTUNG UMWELTENERGIERECHT – ZUKUNFTSWERKSTATT FÜR DAS RECHT DER ENERGIEWENDE**

# Stiftung Umweltenergierecht

- Gegründet am 1. März 2011 von 46 Stiftern, mittlerweile 26 Zustiftungen
- Zweck ist die Förderung der Rechtswissenschaft auf dem Gebiet des Klimaschutz- und Umweltenergierechts

## **Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen ändern, damit die klima- und energiepolitischen Ziele erreicht werden können?**

- Operativ tätig als gemeinnütziges, außeruniversitäres Forschungsinstitut mit rund 25 Rechtswissenschaftlern
- Teil eines interdisziplinären und europäischen Forschungsnetzwerkes
- Finanzierung über Zuwendungen und Aufträge der öffentlichen Hand wie Ministerien und EU-Kommission sowie Spenden
- Forschungsschwerpunkt Infrastrukturrecht: Netze und Speicher
- Forschungsvorhaben u.a. „SuperGrid“ und „Roadmap Speicher“ (zusammen mit Fraunhofer IWES + IAEW)
- <http://www.stiftung-umweltenergierecht.de/>

## Würzburger Gespräche zum Umweltenergierecht

- Fachgespräche, Workshops und Tagungen zu aktuellen rechtlichen Themen der Energiewende
- Förderung des Austauschs von Wissenschaft und Praxis

## Recht der Erneuerbaren Energien

- Analyse des Rechtsrahmens für Wind, Sonne, Biomasse, Wasser und Geothermie
- Forschungsprojekte in den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität
- Entwicklung konkreter Vorschläge zur Fortentwicklung der jeweiligen Instrumente und weiterer Elemente des Rechtsrahmens

## Europäisches Umweltenergierecht

- Untersuchungen zum europäischen Rechtsrahmen
- Rechtsvergleichende Analysen zum Recht der verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten
- Entwicklung konkreter Vorschläge zur Fortentwicklung des Europarechts

# Stiftung Umweltenergierecht

## Schriften zum Umweltenergierecht

- Veröffentlichung zentraler Forschungsergebnisse der Stiftung Umweltenergierecht
- Forum für rechtswissenschaftliche Dissertationen zur Energiewende

## Dissertationsprogramm Umweltenergierecht

- Organisation eines Doktorandennetzwerkes
- Verleihung eines Dissertationspreises

## Energie- infrastrukturrecht

- Forschungsvorhaben zum Um- und Ausbau der Strom- und Gasnetze
- Untersuchungen zum Rechtsrahmen für Energiespeicher
- Entwicklung konkreter Vorschläge zur Fortentwicklung des Rechtsrahmens für Speicher und Netze

## Rechtlicher Untersuchungsumfang „Roadmap Speicher“

- Genehmigungsrecht für Stromspeicher
- Spezielles Energierecht für Stromspeicher
  - Speichervorschriften im EEG und EnWG
  - Speichervorschriften in sonstigen Gesetzen
  - Spezielle Kosten- und Abgabensituation für Stromspeicher
- Allgemeines Energierecht für Stromspeicher
  - Erzeugung, Verbrauch, Verteilung
  - Gasvorschriften
  - Unbundling
- Rechtliche Grenzen bei der Speicherförderung
  - Europäisches Beihilferecht, Warenverkehrsfreiheit
  - Verfassungsrecht
- **Endbericht November 2014** <http://www.stiftung-umweltenergierecht.de/forschung/forschungsvorhaben/abgeschlossene-projekte/roadmap-speicher.html>

## **II. STROMBEZUGSKOSTEN BEI POWER-TO-GAS**

## Vorab: Stromspeicher als Letztverbraucher

- Beispiel: § 5 Nr. 24 EEG 2014:

*„Letztverbraucher“ jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht“*

### Letzt-

Speicher ist nicht „der Letzte“, nur  
Zwischenspeicherung (?)

Aber: Verbrauch als „Letzter“ bzw.  
Erreichen des Endes einer  
Verbrauchskette  
tatbestandlich irrelevant

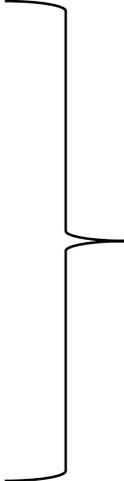
### -verbraucher

Speicher „verbraucht“ den Strom  
nicht, Energiegehalt bleibt (?)

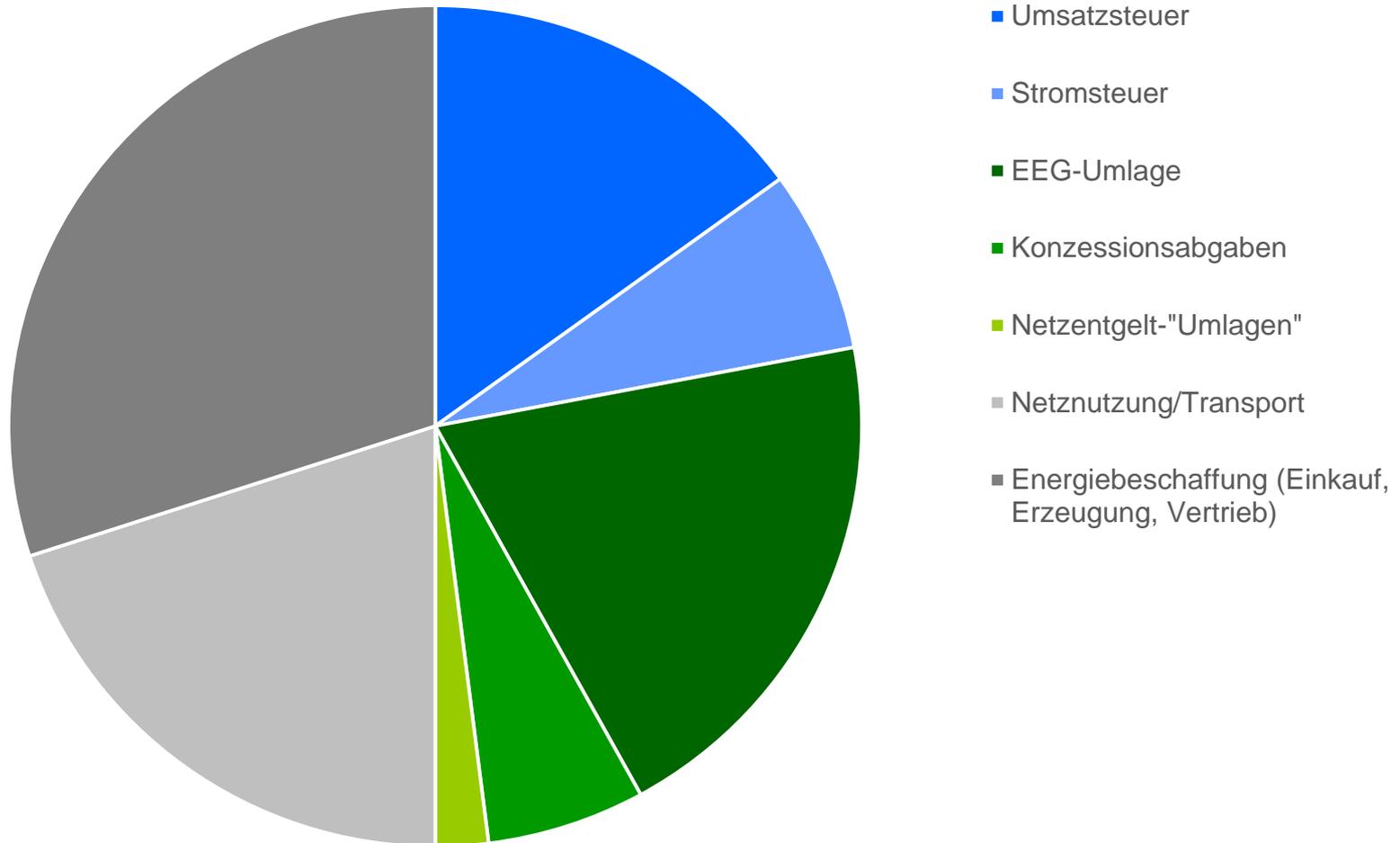
Aber: Rechtl. Bezugspunkt ist  
Strom, nicht Energiegehalt an  
sich, d.h. Weiterbestehen des  
Energiegehalts irrelevant

- Bloße Stromverwendung, d.h. Umwandlungsprozess, bereits ausreichend
- Nachfolgende Nutzung des Energiegehalts/spätere Rückspeisung unerheblich
- **Stromspeicher = Letztverbraucher (auch nach Gesetzgebung + Rspr)**

## Strompreisbestandteile

- **Netzentgelte**
  - Konzessionsabgaben
  - Netzentgelt-„Umlagen“
    - KWK-Umlage
    - Offshore-Haftungsumlage
    - § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage
    - Sonstige Umlagen (AbLaV, SysStabV etc.)
  - **EEG-Umlage**
  - **Stromsteuer**
  - Umsatzsteuer
  - Energiebeschaffung
- 
- Netzentgeltgewälzte  
Umlagen/Kosten

# Strompreis: Kosten, Abgaben, Umlagen, Steuern



## Netzentgelte

### Netzentgelte für:

- Nutzung der Netzinfrastruktur
  - Bereitstellung von Systemdienstleistungen
  - Deckung von Transportverlusten
- 
- Gezahlt wird als **Gegenleistung für die Netznutzung („do ut des“)** zwischen Netznutzer und dem Netzbetreiber
  - Keine Netzentgelte, soweit keine Netznutzung (z.B. Eigenversorgung)
- 
- Power-to-Gas-Anlagen sind bei Netznutzung grundsätzlich netzentgeltspflichtig

## Netzentgelt-Befreiung für Power-to-Gas (I)

- **Befristete Befreiung** für neue Stromspeicher
- Zweck: Anschubfinanzierung
  - § 118 Abs. 6 Satz 1 EnWG: „Nach dem 31. Dezember 2008 **neu errichtete Anlagen** zur Speicherung elektrischer Energie, die ab 4. August 2011, innerhalb von 15 Jahren in Betrieb genommen werden, sind für einen **Zeitraum von 20 Jahren** ab Inbetriebnahme hinsichtlich des Bezugs der zu speichernden elektrischen Energie von den **Entgelten für den Netzzugang freigestellt**. (...)“
  - **Aber:** Satz 3: „Die Freistellung wird **nur gewährt**, wenn die elektrische Energie (...) aus einem Transport- oder Verteilernetz entnommen und **die zur Ausspeisung zurückgewonnene elektrische Energie zeitlich verzögert wieder in dasselbe Netz eingespeist** wird“

## Netzentgelt-Befreiung für Power-to-Gas (II)

- **Voraussetzungen von § 118 Abs. 6 EnWG:**

- Neuerrichtung des Stromspeichers ab 2009
- Inbetriebnahme innerhalb 8/2011 bis 8/2026
- netzdienliches Nutzungsverhalten/Genehmigung nicht erforderlich
- **Rückverstromung + Wiedereinspeisung in dasselbe Netz**
- Aber: Ausnahme für Power-to-Gas:

§ 118 Abs. 6 Satz 6 und 7: „(...) **gelten nicht für Anlagen**, in denen durch **Wasserelektrolyse** Wasserstoff erzeugt oder in denen Gas oder Biogas durch wasserelektrolytisch erzeugten Wasserstoff und **anschließende Methanisierung** hergestellt worden ist. Diese Anlagen sind **zudem von den Einspeiseentgelten in das Gasnetz**, an das sie angeschlossen sind, **befreit**.“

Auch (+) wenn Wasserstoffherstellung für Verkehrs-/Wärmesektor

## Netzentgelt-Reduzierung für Power-to-Gas (I)

- Reduzierung für **atypische Netznutzer** um max. 80 %
- Zweck: Anreiz für netzdienliches Verhalten („Flexibilität“)
  - § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV: *Ist (...) offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher (...) ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat (...) und nicht weniger als 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes betragen darf*
- **Voraussetzungen:**
  - Erhebliches Abweichen von Jahreshöchstlast des Netzes
  - Netzdienliches Nutzungsverhalten + Genehmigungserfordernis

## Netzentgelt-Reduzierung für Power-to-Gas (II)

- Reduzierung für **intensive Netznutzer** um max. 90%
- Zweck: Anreiz für netzdienliches Verhalten („Bandbezug“)
  - § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV: „Ein individuelles Netzentgelt ist außerdem auch anzubieten, wenn die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung (...) pro Kalenderjahr sowohl die Benutzungstundenzahl von mindestens 7 000 Stunden im Jahr erreicht als auch der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle pro Kalenderjahr zehn Gigawattstunden übersteigt...“
    - bei 7.000 Stunden: max. 80% Reduzierung
    - bei 7.500 Stunden: **max. 85% Reduzierung**
    - Bei 8.000 Stunden: **max. 90% Reduzierung**
- „Bandbezug“ für Stromspeicher eigentlich uninteressant
- Aber: bei Power-to-Gas-Anlagen vorstellbar, Pr: Anreiz für wenig netzdienliche „Grundlastfahrweise“ (?)

## Weitere netzentgeltbezogene Strompreisbestandteile (I)

- Etliche Strompreisbestandteile nehmen Bezug auf die Netzentgelte:
  - Konzessionsabgabe
  - KWK-Umlage
  - Offshore-Haftungsumlage
  - § 19 StromNEV-Umlage
  - AbLaV-Umlage
  - ...
- **Belastungsausgleich** erfolgt unmittelbar oder mittelbar nach § 9 KWKG = Wälzung der Kosten über die Netzentgelte

## Weitere netzentgeltbezogene Strompreisbestandteile (II)

- Konzessionsabgaben (§ 4 Abs. 1 KAV): „*Konzessionsabgaben sind in den Entgelten für den Netzzugang und allgemeinen Tarifen auszuweisen.*“
  - KWK-Umlage (§ 9 Abs. 7 S. 1 KWKG): „*(...) bei der Berechnung der Netznutzungsentgelte in Ansatz zu bringen (...)*“
  - § 19 StromNEV-Umlage (§ 19 Abs. 2 S. 15 StromNEV n.F.): „*Die Kosten nach den Sätzen 13 und 14 können als Aufschlag auf die Netzentgelte anteilig auf die Letztverbraucher umgelegt werden...*“
- Unterschiede im Wortlaut = rechtliche Unterschiede?

## Privilegien bei Netzentgelt-„Umlagen“?

- Keine Befreiung oder Reduzierung geregelt
- **Nur Belastungsgrenzen/Deckelungsregelungen, z.B.**
  - KWK-Umlage: Letztverbraucher **mit Jahresverbrauch > 100.000 kWh** → Erhöhung um max. 0,05 ct/kWh für Strombezüge oberhalb 100.000 kWh
  - § 19 StromNEV-Umlage: Letztverbraucher mit **Jahresverbrauch > 1 Mio. kWh** → Erhöhung um max. 0,05 ct/kWh für Strombezüge oberhalb 1 Mio kWh

## Befreiung/Reduzierung von Netzentgelt-„Umlagen“?

- Wirken sich Netzentgeltreduzierung oder -befreiung auf netzentgeltbezogene Umlagen aus?
  - **BNetzA (-)** Verringerungen der allgemeinen Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV haben keine Auswirkungen auf die übrigen Abgaben und Umlagen wie Konzessionsabgaben, KWK-Umlage, EEG-Umlage, Offshore-Haftungsumlage oder § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage (BK4-13-739); Argument: kein „Bestandteil des Netzentgelts“
  - **Lit (+)** Wortlaut (bei der Netzentgeltberechnung „in Ansatz zu bringen“; „in“ den Netzentgelten auszuweisen), teilw. dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteil nach ARegV, Umsetzung in Netzentgelten
  - Rechtslage nicht eindeutig und umstritten, umlagespezifisch

## EEG-Umlage

- Rechtsgrundlage §§ 60, 61 EEG 2014
- Vss: von EVU an „Letztverbraucher“ gelieferte Strommengen
  - Power-to-Gas-Anlagen = Letztverbraucher = Umlagepflichtig
- Aber: **Befreiung von Stromspeichern, § 60 Abs. 3 EEG 2014**
  - Zweck: Vermeidung einer „Doppelbelastung“

*„Für Strom, der zum Zweck der Zwischenspeicherung an einen (...) Stromspeicher geliefert oder geleitet wird, entfällt [die EEG-Umlage], wenn dem Stromspeicher Energie **ausschließlich zur Wiedereinspeisung von Strom in das Netz** entnommen wird. Satz 1 ist auch für Strom anzuwenden, der **zur Erzeugung von Speichergas eingesetzt wird**, das in das Erdgasnetz eingespeist wird, wenn das Speichergas (...) **zur Stromerzeugung eingesetzt** und der Strom tatsächlich **in das Netz eingespeist** wird.“*

- Vss: Rückverstromung + Wiedereinspeisung ins Netz (Zweck!)
- Hier daher auch keine Ausnahme für Power-to-Gas!
- Ggf. sonstige, nicht speicherspezifische Ausnahmen (z.B. Eigenversorgung)

## Stromsteuer

- Rechtsgrundlage StromStG, StromStV
- Erfasst sind u.a. vom Versorger geleistete und durch einen „Letztverbraucher“ entnommene Strommengen
  - Power-to-Gas = Letztverbraucher = steuerpflichtig
- Aber: **Befreiung von „Strom, der zur Stromerzeugung entnommen wird“ (= Stromzischenspeicherung), § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG**
  - Zweck: Vermeidung einer „Doppelbelastung“
  - **Problem: gilt nur für PSW!** (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 StromStV)
  - Aber: für Elektrolyse zumindest Steuererlass/-erstattung, § 9a Abs. 1 Nr. 1 StromStG
- Ggf. sonstige, nicht speicherspezifische Ausnahmen im Einzelfall möglich (reines EE-Netz, Eigenerzeugung, Verbrauch im räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugung etc.)

# III. ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK

## Zusammenfassung und Ausblick

- bereits umfangreiche Ausnahmen für Speicher im Recht
- Anforderungen sehr uneinheitlich, Pr: verschiedene Zweckrichtungen (Anschub, Doppelbelastung, Netzdienlichkeit)
- Ausnahmen teils sogar technologiespezifisch, Pr: Rechtfertigung?
- Kein Bedürfnis nach „Speichergesetz“
- Kein Bedürfnis für ein „Speicher-EEG“
- Kein Bedürfnis für eine „gesetzliche“ Speicher-Definition:
  - Gesetzliche Definition nur bei besonderem Bedürfnis
  - Keine Rechtsunsicherheit hinsichtlich Erzeugung und Letztverbrauch (BGH!)
  - Gesetzliche Definition = rechtliches „Korsett“, kann flexible Handhabung und dynamische Weiterentwicklung verhindern, daher ggf. kontraproduktiv aufgrund noch bestehender tatsächlicher Unsicherheiten

Stiftung

Umweltenergierecht

## Stiftung Umweltenergierecht

Frank Sailer

Wissenschaftlicher Referent

Leiter Forschungsgebiet Energieanlagen- und Infrastrukturrecht

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

Tel.: +49 9 31.79 40 77-0

Fax: +49 9 31.79 40 77-29

E-Mail: [mail@stiftung-umweltenergierecht.de](mailto:mail@stiftung-umweltenergierecht.de)

[www.stiftung-umweltenergierecht.de](http://www.stiftung-umweltenergierecht.de)

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben

**Spenden:** Konto 46 74 31 83 bei der Sparkasse Mainfranken Würzburg (BLZ: 790 500 00)

**Zustiftungen:** Konto 46 74 54 69 bei der Sparkasse Mainfranken Würzburg (BLZ: 790 500 00)